

## Standortunabhängiges Arbeiten – die Cloud als Lösung?

Nach einer Analyse der CeBit-Veranstalter ist die Cloud bzw. das Cloud Computing einer der wichtigsten Trends des Jahres 2012<sup>1</sup>. Seit rund einem Jahr sind diese Themen auch außerhalb der IT-Welt in den Wirtschaftsnachrichten und sogar der Tagespresse präsent. Während die Begriffe geläufig sind, beginnt bei der dahinter liegenden Definition eine wolkige Unschärfe. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) definiert „Cloud Computing“ als „...*das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. [...] Die Spannweite der im Rahmen von Cloud Computing angebotenen Dienstleistungen umfasst das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz), Plattformen und Software*“<sup>2</sup>.

Diese weite Definition deckt drei Dienstleistungsebenen ab, die in der Cloud angeboten werden. Zunächst ist dies die Ebene „*Infrastructure as a Service*“. Vereinfacht ausgedrückt wird hier mächtige und komplexe Hardwareumgebung für IT-Abteilungen sehr großer Unternehmen oder IT-Dienstleistungsunternehmen bereitgestellt. Die mittlere Ebene, „*Platform as a Service*“, bietet Rahmenstrukturen für IT-Planer und Entwickler. Für Kanzleien von Bedeutung ist die Ebene „*Software as a Service*“, über die Anwendungen als vorkonfigurierte Produkte zur Nutzung angeboten werden. Die Ebenen teilen sich dabei das Merkmal, dass die Arbeit in ständiger Verbindung zu und in Abhängigkeit vom Internet erfolgt.

Juristische Datenbanken, vor allem zum RVG und zu Arbeitsmaterialien, gehören seit einigen Jahren zur Grundausstattung einer Kanzleisoftware. Diese Arbeitshilfen sind nur mit einer Verbindung zum Internet voll nutzbar und erfüllen so das Abhängigkeitskriterium. Auch hier ist die Dienstleistung angemietet, die dahinter stehende Infrastruktur für den Anwender transparent. Trotzdem handelt es sich nicht um Cloudfunktionalitäten. Erst durch die Verarbeitung und/oder Speicherung eigener Daten in der Cloud wird die Schwelle überschritten<sup>3</sup>.

Die möglichen Vorteile lassen es dabei attraktiv erscheinen, eine Kanzleisoftware, oder zumindest Teile davon, in der Cloud umzusetzen. Beispielsweise wären damit standortübergreifendes Arbeiten oder Heimarbeit ohne weiteren Aufwand selbstverständlich. Allerdings geht es bei einer Lösung in der ‚Cloud‘ primär nicht um diese Möglichkeiten. Die Vorteile liegen vor allem darin, dass Pflege und

Aktualisierung von Hard- und Software sowie die Datensicherung dem Anwender abgenommen werden<sup>4</sup>. Auf den ersten Blick erhält der Anwender durch die Cloud damit die Vorteile eines professionellen IT-Dienstleistungszentrums – ohne selbst den entsprechenden Aufwand betreiben zu müssen.

Da dabei mindestens teilweise vertrauliche Informationen wie Personendaten und Mandatsverhältnisse in der Cloud gespeichert und verarbeitet werden, muss der Anwalt aus berufsrechtlichen Gründen gewisse Anforderungen an die genutzten Dienste stellen.

Die Mindestanforderungen werden vom BSI in einem *Eckpunktepapier Sicherheitsempfehlungen für Cloud Computing Anbieter*<sup>5</sup> und vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im *Beratungsleitfaden Cloud Computing Security*<sup>6</sup> beschrieben. Wenn eine Kanzlei überlegt, die Cloud zu nutzen, sind beide Publikationen Pflichtlektüre!

Eine genaue Darstellung würde den Rahmen erheblich überschreiten, weshalb nur exemplarisch einige Anforderungen genannt werden können. So müssen die Server durch Hard- und Software – und durch bauliche Maßnahmen – umfangreich geschützt sein und diese Maßnahmen regelmäßig durch unabhängige Stellen einer Sicherheitsrevision unterzogen werden. Eine ausreichende Informationssicherheit hat der Anbieter dem Anwender über Zertifikate nachzuweisen<sup>7</sup>. Alle IT-Prozesse müssen nach internationalen Standards (ITIL, COBIT, ISO) definiert werden und der Anwender muss regelmäßig über die Ergebnisse der Revisionen, Änderungen im IT-Sicherheitsmanagement, Vorfälle und Testergebnisse informiert werden. Schließlich muss dem Anwender die Möglichkeit gegeben sein, messbare Größen über die vereinbarte Servicegüte selbst zu überwachen.

<sup>1</sup> Als wichtigstes Thema wertete die CeBit (erneut) das Thema IT-Sicherheit.

<sup>2</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/CloudComputing/Grundlagen/Grundlagen\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/CloudComputing/Grundlagen/Grundlagen_node.html)

<sup>3</sup> Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass ein angemieteter Server im Internet, auf dem eigene Software läuft, noch kein „Cloud Computing“ darstellt.

<sup>4</sup> Fest definierte Hard- und Softwareumgebung und die damit verbundenen Wartungs- und Entwicklungserleichterungen sind die zentralen Vorteile für die Anbieter von „Cloudlösungen“.

<sup>5</sup> [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindestanforderungen/Eckpunktepapier-Sicherheitsempfehlungen-CloudComputing-Anbieter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindestanforderungen/Eckpunktepapier-Sicherheitsempfehlungen-CloudComputing-Anbieter.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>6</sup> [http://www.sicherheitsforum-bw.de/images/stories/Downloadmaterialien/Publikationen/Cloud\\_Computing\\_Security\\_LfV-BW.pdf](http://www.sicherheitsforum-bw.de/images/stories/Downloadmaterialien/Publikationen/Cloud_Computing_Security_LfV-BW.pdf)

<sup>7</sup> BSI aaO. Seite 26

Schon dieser kurze Anriss verdeutlicht die Komplexität, die hinter einer anwaltsgeeigneten Cloudlösung stecken müsste. Aus der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht wird man dabei die Pflicht entnehmen müssen, eine in Betracht gezogene Cloudlösung selbst auf die Erfüllung der Anforderungen zu überprüfen. Hier gilt es zu bedenken, dass die derzeit erhältlichen Dienste nicht speziell für Anwälte entwickelt wurden.

Sehr problematisch wird die Lage allerdings im Falle einer Insolvenz oder Pfändung bei dem die eigentliche Cloudlösung hostenden Dienstleister. Dieser steht fast zwangsläufig eine Ebene über dem direkten Vertragspartner der Kanzlei und betreibt seine Serverfarmen vielleicht nicht einmal in Deutschland – die Standortunabhängigkeit ist kennzeichnend für die Cloud. Es ist dann völlig offen, ob, wie und wann wieder Zugriff auf die Kanzleidata erfolgen kann. Hinzu tritt eine Verschärfung des bereits bei vielen Kanzleisoftwarelösungen vorhandenen Lock-in-Effekts. Der Anwender hat fast immer das Problem, seine eingegebenen Daten nicht mehr „aus dem System“ zu bekommen. Steht ein Systemwechsel an, ist man auf die „freiwillige“ Großzügigkeit des bisherigen Anbieters angewiesen oder wird auf Dritte verwiesen. In der Cloud potenzieren sich diese Probleme naturgemäß, da nicht mehr auf die Datenstruktur als solche zugegriffen werden kann. Für den Anbieter des Dienstes ist das eine komfortable Situation, für den Anwender eine unklare Option auf die Zukunft.

Geht es „nur“ um standortübergreifendes Arbeiten, bietet jede aktuelle Kanzleisoftware bereits praktikable und vor allem verantwortungsbewusste Lösungen; z.B. einen VPN-Zugriff auf den Server der Kanzlei. Stellen sich besondere Anforderungen wie mehrere Kanzleistandorte, die jeweils mehrere Arbeitsplätze anbinden, stößt ein solcher VPN-Zugriff allerdings bald an seine kapazitativen Grenzen. Auch hier bieten Kanzleisoftwarelösungen leistungsstarke und vor allem berufsrechtlich sichere Alternativen zur Cloud. Exemplarisch sei die Möglichkeit genannt, verschiedene Standorte mit einem System von Datenbanken zu betreiben, die sich untereinander automatisch abgleichen und aktualisieren. Die Cloud ist rechtlich und tatsächlich ein schwieriges Umfeld – für Kanzleien gibt es derzeit kaum einen technischen Grund, ihr vertrauliche Daten zu übergeben. ■

**Hinweis zum Autor:**

Roland Jung, geb. 1973 in Freiburg i.Br., ist seit 2003 Rechtsanwalt (Tätigkeitsschwerpunkte IT und EDV), seit 2006 Jurist in einem Softwareunternehmen und seit 2010 Syndikus der Advolux GmbH.